



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Warschauer, Erich: Freie Advokatur und numerus clausus

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Freie Advokatur und numerus clausus

Von Gerichtsassessor Erich Warschauer in Kattowitz



Schlagworte sind gewiß mitunter recht nützlich. Sie bezeichnen oft in prägnanter Kürze wenn auch nicht die Sache selbst, so doch ungefähr dasjenige, worauf es vor allem ankommt, und bieten eine handliche, in der Form meistens gefällige Scheidemünze für den Alltagsverkehr, besonders aber ein wahrhaft glänzendes Agitationsmittel im Kampfe der Meinungen. Ihre Gefahr besteht natürlich darin, daß sie die Erörterung leicht auf der Oberfläche halten, daß sie den Blick starr auf einen Punkt ziehen und von allen Nuancen und Schattierungen ablenken, kurz, daß sie geeignet sind, die Untersuchung einer Frage zu verwässern.

Die Gefahr wird gesteigert, wenn die Schlagworte im Wandel der Zeiten ihre sachliche Bedeutung verlieren, wenn das Gebiet sich verschoben hat, wenn sie daher Streitfragen in starrer Weise verewigen, die in dieser Form schon längst keine mehr sind. Dann geschieht es, daß ein hitziger Kampf entbrennt nicht um Dinge und Werke, sondern um Worte und Zeichen, daß alle Blicke sich krampfhaft nach einem Punkte richten, der ganz außerhalb des wahren Streitfeldes liegt und daß alles blind vorbeistürmt an den gegenwärtig allein ins Auge zu fassenden Zielen. Man jagt einem Phantom nach, kämpft gegen Windmühlen und indessen leidet die Sache selbst unermehbaren Schaden.

Alle diese Erscheinungen kann man in reinsten Form beobachten in der Behandlung derjenigen Fragen, die seit einer Reihe von Jahren und jetzt besonders eifrig über die Reform der rechtsanwaltschaftlichen Standesverfassung auftauchen. Um den Sachverhalt und den Stand der Frage in unserer Zeit recht würdigen zu können, bedarf es einer kurzen geschichtlichen Darlegung.

Friedrich der Große war den Advokaten nicht wohlgesinnt. Für alle Gebrechen der damaligen Justiz mit ihrem schriftlichen und geheimen Verfahren,

mit ihrer Schwerfälligkeit und Unselbständigkeit wurden die Advokaten verantwortlich gemacht. „Es ist wider die Natur der Sache,“ so heißt es in der Kabinettsorder des Königs vom 14. April 1780, „daß die Parteien mit ihren Klagen und Beschwerden von dem Richter nicht selber gehört werden, sondern ihre Notdurft durch gedungene Advokaten vorstellen sollen. Diesen Advokaten ist sehr daran gelegen, daß die Prozesse vervielfältigt und in die Länge gezogen werden; denn davon dependirt ihr Verdienst und ihr ganzes Wohl. — Wenn der Richter die Akten nicht eher in die Hand bekommt, als bis die Advokaten durch ihre Schriftsätze das Faktum verdreht und verdunkelt oder mangelhaft vorgetragen haben, so ist es sehr natürlich, daß der Urteilsfasser den rechten Gesichtspunkt verliert, folglich auf unadäquate Beweise erkennt, und weil er auf dem eingeschlagenen irrigen Wege fortgehen muß, oft wider seine Überzeugung, am Ende ein offenbar ungerechtes Urteil zu sprechen genötigt ist.“

Ohne nun aber den Parteien die sachgemäße Assistenz in rechtlichen Dingen entziehen zu wollen, glaubte Friedrich der Große eine neue Organisation der Advokatur herbeiführen zu müssen, bei der vor allem der Eigennuz und die Selbstsucht der Anwälte beseitigt werden sollte. Er schuf festbesoldete Beamte, die er „Assistenzräte“ nannte. Diese Beamten sind „Räte bei den Justiz-Kollegiis“, wenn auch um eine Klasse tiefer stehend als die richterlichen Räte. Ihr Amt ist, soweit die Untersuchung des Facti in Frage kommt, ein wirkliches richterliches Amt. „Sie sind also keineswegs Söldner und bloße Sachwalter der Parteien, sondern Beistände und Gehilfen des Richters, deren Pflicht es wesentlich mit sich bringt, das Gericht in seinen Bemühungen zur Ausmittlung der Wahrheit zu unterstützen, sich zu diesem Endzweck mit ihnen zu vereinigen, und alles, was sie davon entdecken und in Erfahrung bringen, ohne den geringsten Vorbehalt und ohne Rücksicht: welcher Partei solches zum Nutzen oder Schaden gereiche, redlich und aufrichtig anzuzeigen.“ Die Pflichten der Assistenzräte sind in der Prozeßordnung von 1781 im einzelnen genau angeführt. Sie werden den Parteien von Amts wegen beigeordnet. Da sie Diener der Wahrheit sind, haben sie der Arglist, den Winkelzügen und Unwahrheiten der Parteien entgegenzutreten, nötigenfalls dem Richter Anzeige davon zu erstatten. Läßt sich aber ein Assistenzrat selbst als Werkzeug der Schifane, der Unwahrheit, des Betruges oder der Ungerechtigkeit mißbrauchen, so soll er nicht nur sofort entlassen, sondern als Meineidiger obendrein noch mit Gefängnis oder Festungshaft belegt werden.

Das Amt der Assistenzräte bestand nur wenige Jahre, innerhalb deren es durch mannigfache Erlasse und Verordnungen, auch durch die Handhabung des Ernennungsrechtes in der Praxis in seinen Grundgedanken gemildert worden war. Schon die Preussische Allgemeine Gerichtsordnung von 1793 beseitigte sie gänzlich und setzte an ihre Stelle die Justizkommissarien. Und doch war der Unterschied zwischen ihnen und den alten Assistenzräten nicht allzu groß. Nur die feste Besoldung fiel weg, und die Parteien durften sich ihren Prozeßvertreter oder Beistand frei wählen. Im übrigen blieben die Justizkommissarien

wirkliche Staatsdiener. Ihre Anstellung erfolgte durch den Justizminister, der auch die Zahl der Stellen festsetzte, unter Anweisung eines Wohnsitzes. Sie unterliegen dem Aufsichtsrechte der vorgesetzten Behörde, die eine Konduitenliste über sie zu führen hat, und können ohne förmliches Verfahren ihres Amtes entsetzt werden, wenn sie sich Verfehlungen zu Schulden kommen lassen, zum Beispiel schon dann, wenn sie etwas beantragen, „was den klaren Vorschriften des Gesetzes zuwider wäre“. Die Stellung der beamteten Justizkommissarien war demnach eine durchaus untergeordnete. Dennoch bemühten sich viele Richter um das Amt des Justizkommissars, das ja gegenüber der niedrigen Besoldung des Richters wenigstens ein gutes Einkommen verhieß. Im Jahre 1801 wurde deshalb bestimmt, „daß es in Zukunft schlechterdings keinem in einer ansehnlichen richterlichen Bedienung stehenden Justizbedienten weiter verstatet werden soll, um seiner Konvenienz willen seine Stelle niederzulegen und als Justizkommissarius Prozeßpraxis zu treiben!“

Die große Gerichtsreform in Preußen aus den Jahren 1846—1849 brachte in der Stellung der Advokatur nur unwesentliche Änderungen mit sich. Die Justizkommissarien hießen von nun an Rechtsanwälte. Die Qualifikation zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft wurde die gleiche, wie die zum Richteramt, während bisher bei den Untergerichten zur Bestellung als Justizkommissarius das Bestehen einer kleineren Prüfung, des sogenannten dritten Examens ausmachte. Es wurde ferner ein Ehrenrat der Anwälte geschaffen.

Das war alles! Die Rechtsanwälte blieben abhängige Beamte, die vom Staate nach Belieben angestellt wurden. Eine Höchstzahl war nicht vorgeschrieben. Im Ergebnisse kam es aber, da die Ernennung im freien Ermessen des Justizministers stand und dieser jede Überfüllung zu vermeiden suchte, auf daselbe hinaus. So lagen die Dinge in Preußen, ebenso in Bayern und den thüringischen Staaten. Völlig freigegeben war die Advokatur in Braunschweig und Mecklenburg. In Hannover und Baden war die Freigabe auf die Kollegialgerichte beschränkt. In Rheinpreußen und Württemberg wurde de facto die Zulassung niemals versagt und in Sachsen bestand eine Höchstzahl, die aber so hoch bemessen war, daß der Zustand der freien Advokatur gleichkam.

Die Forderung nach Freigabe der Advokatur in Preußen und in ganz Deutschland begann nach einigen vereinzelt Anträgen um das Jahr 1860 lebhafter aufzutauhen. Der unmittelbare Anlaß war der große Andrang zur juristischen Laufbahn. Im Jahre 1860 richteten 850 preußische Gerichtsassessoren eine Kollektivpetition an das Abgeordnetenhaus, in der sie um Freigabe der Anwaltschaft baten, einzig aus dem Grunde, weil sie zu lange auf Anstellung warten mußten. Am 23. August 1861 wurde ein preußischer allgemeiner Anwaltverein gegründet. Die Frage der freien Advokatur wurde nicht zum Programmpunkte erhoben, wiewohl eine Anzahl der Mitglieder von Anfang an energisch für sie eintrat. Die Agitation wandte sich vielmehr zunächst gegen die Staatsdienereigenschaft der Rechtsanwälte, gegen ihre Abhängigkeit vom

Richtertume und der Justizverwaltung; sie forderte eine gewisse Autonomie, Einführung des Anwaltszwanges und ähnliches. In der Folge aber verschwand die Frage nicht mehr von der Bildfläche. Der Juristentag von 1863 und der Anwaltstag von 1864 sprachen sich für die Freiheit der Advokatur aus, im Jahre 1867 erschien das Buch von Rudolf Gneist: „Freie Advokatur. Die erste Forderung aller Justizreform in Preußen“, das in glänzendster und großzügigster Weise für die Freigebung der Anwaltschaft eintrat. Nach mancherlei Kämpfen brachte die deutsche Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 den deutschen Rechtsanwälten die langersehnte Rechtseinheit und die freie Advokatur.

Die Wirkung war, rein zahlenmäßig, eine ungeheure. In Berlin stieg die Zahl der Anwälte im ersten Jahre von 98 auf 250. Zehn Jahre später gab es dort 630, jetzt gibt es weit über 1000 Rechtsanwälte. In Preußen betrug im Jahre 1881 die Zahl der Anwälte 1896, die bis zum Jahre 1887 auf 2679 stieg. Einer Bevölkerungszunahme von 4 Prozent stand eine Vermehrung der Rechtsanwälte um etwa 35 Prozent gegenüber. Nach einer Statistik vom Jahre 1912 gab es in diesem Jahre in Preußen 7157 Rechtsanwälte und Notare gegen 6621 im Jahre 1911, wobei allerdings die wenig zahlreichen Kurnotare, die reine Beamten sind, mitzählen. Bei einer allgemeinen Bevölkerungszunahme von etwas mehr als 1 Prozent betrug die Zunahme der Rechtsanwälte 8,1 Prozent.

Ein derartig rapides Wachstum, das in keinem Verhältnisse zur Steigerung der Bevölkerungsziffer stand, konnte in den am Gedeihen der Rechtspflege beteiligten Kreisen nur mit einer gewissen Besorgnis beobachtet werden. Durch einen Erlaß des preussischen Justizministers vom 19. März 1894 wurden die möglichen Wege zur Besserung der Zustände ins Auge gefaßt und den Oberlandesgerichtspräsidenten und Anwaltskammern zur Begutachtung anheimgegeben. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Überfüllung des Anwaltsstandes zu einer Gefahr für diesen selbst und damit für die Rechtspflege zu werden drohe. Die Mehrzahl der Anwaltskammern äußerte sich gegen jede Beschränkung der Zulassung; einige leugneten überhaupt jede Überfüllung und das Vorhandensein von Übelständen. Seitdem wogt der Kampf hin und her. Hervorragende Vertreter beider Richtungen meldeten sich zum Worte. Einen nachhaltigen Eindruck machte die Darstellung des Rechtsanwalts Weißler in seiner im Jahre 1905 erschienenen Geschichte der deutschen Rechtsanwaltschaft, die den Andrang der Anwälte in den Großstädten und die damit verbundenen Übelstände schilderte und die Einschränkung des Zutranges zur Advokatur forderte. Auf der anderen Seite bekämpfte Justizrat Neumann jede Einführung einer Höchstzahl. Einen gewissen vorläufigen Abschluß erlangte die Debatte durch die Verhandlungen des zwanzigsten deutschen Anwaltstages vom Jahre 1911, auf dem gegen die Einführung eines numerus clausus 619 und für ihn 244 Stimmen eintraten. Inzwischen hat sich in neuester Zeit eine Vereinigung rheinisch-westfälischer Anwälte gebildet, die sich an alle deutschen Anwälte ge-

wendet hat, um ein gemeinsames Vorgehen im Sinne einer Beschränkung der freien Zulassung herbeizuführen.

Das ist der heutige Stand der Frage. Es ist unendlich viel darüber gesprochen und geschrieben worden und unübersehbar ist das in Fachzeitschriften und in der Tagespresse niedergelegte Material. Viel Neues läßt sich für und wider nicht sagen. Alles ist unzählige Male erörtert worden. Wesentlicher, als das alles noch einmal zu wiederholen, erscheint es, die Frage nackt und klar ins Auge zu fassen, worum es sich im Grunde handelt, sie von der Umklammerung durch zugkräftige Schlagworte zu befreien und von der politischen Beimischung zu reinigen. Ist dies einmal geschehen, so kommt es mehr darauf an, daß überhaupt etwas geschieht, als was geschieht.

Daß eine Überfüllung in der Rechtsanwaltschaft vorhanden ist, wird sich allgemein schwer mit Sicherheit feststellen lassen, wenigstens nicht zahlenmäßig. Die Bevölkerungsziffer allein ist ebensowenig maßgebend für das Bedürfnis nach Rechtsanwälten, als die Zahl der Richter oder der Rechtsstreitigkeiten einen zuverlässigen Maßstab gestattet. Es kommt schon immer mehr oder weniger auf die innere Struktur der Bevölkerung an, auf das Überwiegen von Handel, Industrie, Landwirtschaft, auf den Charakter des Volksstammes, auf die Gewohnheit, die Rechtsangelegenheiten Anwälten anzuvertrauen. Was aber die Zahl der Prozesse betrifft, so wird von den Gegnern der Anwälte häufig geradezu behauptet, daß je mehr Anwälte es gebe, um so stärker die Prozesse zunähmen, so daß eine Verminderung der Zahl der Anwälte eine Abnahme der Rechtsstreitigkeiten zur Folge haben würde.

Auch daß infolge übergroßen Andranges zur Rechtsanwaltschaft eine große Anzahl von Anwälten nicht mehr die zum standesgemäßen Lebensunterhalt für sich und ihre Familie erforderliche Einnahme aus der Praxis erzielen kann, dürfte nur mit größter Vorsicht zu behaupten sein. Hier ist sozusagen alles schwankender Boden. Wer will dafür einstehen, daß dieser oder jener Anwalt nicht infolge von Untüchtigkeit oder anderer persönlicher Eigenschaften keine Praxis findet, sondern infolge von Überfüllung? Wie oft kommt es vor, daß wohlhabende Anwälte ihre Praxis selbst innerhalb einer gewissen Grenze zu halten wünschen, um genügend Zeit für die Befriedigung ihrer wissenschaftlichen, künstlerischen, sportlichen Neigungen zu behalten? Was ist in jedem Falle ein ausreichendes Einkommen, wenn man die Verschiedenheiten von Stadt und Land, Großstadt und Kleinstadt, Osten und Westen, die Verschiedenheiten in den Lebensansprüchen in Betracht zieht, für einen Junggesellen, einen verheirateten Mann mit Kindern oder ohne solche?

Endlich: kann man noch von einer durch Überfüllung verschuldeten materiellen Notlage der Anwälte sprechen angesichts der Tatsache, daß die Gebühren seit nahezu vierzig Jahren die gleichen geblieben sind, trotz der Verteuerung aller für die Lebenshaltung erforderlichen Dinge und trotz des seit jener Zeit erheblich gesunkenen Geldwertes?

Berücksichtigt man alles dies, so wird man bei aller Vorsicht nur folgendes feststellen können:

1. der Zudrang zur Anwaltschaft ist in fortwährendem Wachsen begriffen;
2. in gewissen Gegenden, in manchen Städten, besonders in den größten und großen Städten lassen sich mehr Rechtsanwälte nieder, als zur Befriedigung der zurzeit vorhandenen Rechtsbedürfnisse der Bevölkerung erforderlich sind;
3. in diesen lokal begrenzten Gebieten findet eine Anzahl jüngerer Anwälte nicht mehr eine Praxis, die ihnen einen standesgemäßen Lebensunterhalt gewährleistet.

Diese Tatsachen scheinen festzustehen. Man mag nun darauf hinweisen, daß eine bessere Verteilung der Anwälte besonders in die kleinen und kleinsten Städte hier Wandel schaffen wird. Das ist zunächst nur in beschränktem Umfange richtig, insofern, als in kleinen Orten die Voraussetzung für ein standesgemäßes Einkommen häufig die Verleihung des Notariates bildet, für die Notarstellen aber schon ein numerus clausus besteht. Vor allem aber geht der junge Anwalt, solange ihm die Wahl des Niederlassungsortes völlig freisteht, oft nicht gerne in die kleinen Städte, weil ihm die geistigen und gesellschaftlichen Anregungen der Großstädte zum Bedürfnisse geworden sind.

Nimmt man aber die soeben festgestellten Tatsachen als richtig hin, so wird man weiter sagen müssen, daß bei der andauernden Zunahme der Anwälte eine Überfüllung des Standes und zwar eine allgemeine Überfüllung zum mindesten in sicherer Aussicht steht. Selbst wenn sich durch Angebot oder Nachfrage auch bei der Verteilung der Anwälte in die großen und kleinen Städte eine Art Selbstregulierung einstellt, so wird und muß doch der Zeitpunkt kommen, da auch die kleineren Städte mehr Anwälte haben, als sie ernähren können. Es würde kein durchschlagendes Argument hiergegen sein, wollte man immer noch auf Orte hinweisen, in denen ein Anwaltsmangel besteht. Solche Orte wird es immer geben. Und ebenso wird es immer Orte geben, in denen nicht einmal ein einziger Anwalt, selbst mit Notariat, sein Auskommen findet.

Handelte es sich bei der ganzen Frage nur um materielle Dinge, so brauchte man nicht allzuviel Aufhebens davon zu machen. Der Staat kann sich selbstverständlich nicht darum kümmern, daß jeder in einem freien Berufe Tätige hinreichend beschäftigt ist und seinen Lebensunterhalt findet. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß die Ärztenot vielleicht mindestens so groß sei wie die Anwaltsnot und daß doch niemand ernstlich an die Beschränkung der Ärztezahl denke. Bei den Anwälten liegt in materieller Hinsicht die Sache noch viel günstiger als bei den Angehörigen anderer freier Berufe. Ein tüchtiger, arbeitsfreudiger Rechtsanwalt, der aus irgendwelchen Gründen eine eigene auskömmliche Anwaltspraxis nicht findet, kann sich mit einem beschäftigten älteren Kollegen zur gemeinschaftlichen Berufstätigkeit gegen festes Gehalt oder Gewinnbeteiligung verbinden. Er kann sich schriftstellerisch oder durch wissenschaftliche

Hilfsarbeiten sein Brot verdienen. Er kann sein Arbeitsfeld in wirtschaftlichen, industriellen oder politischen Verbänden suchen.

Es stehen aber andere Dinge auf dem Spiele. Die Eigenart der Rechtsanwaltschaft und ihre Bedeutung für die gesamte Rechtspflege bringt es mit sich, daß ein allzu hitziger Daseinskampf nicht nur die Anwälte selbst, sondern vor allem auch das Publikum und die Qualität der Justiz schädigt. Ein Schlagwort, und zwar ein wissenschaftliches Schlagwort muß hier zunächst bekämpft werden. Es ist nicht allgemein richtig, daß der freie und ungehemmte Kampf ums Dasein ohne weiteres die Auslese des Tüchtigsten bewirkt. Oder vielmehr, es kommt sehr darauf an, was man unter dem Tüchtigsten versteht. Nur wenn es sich um rein gegenständliches Material handelt, hat der Satz in gewissem Sinne seine Richtigkeit. Bei der Herstellung und dem Vertrieb von Ge- und Verbrauchsgegenständen wird grundsätzlich in freier Konkurrenz schließlich das Beste siegen. In welcher Weise, mit welchen Mitteln der überragende Erfolg erzielt worden ist, bedeutet wenig im Vergleiche zu der Qualität des Objektes, das als Ergebnis des freien Spiels der Kräfte den Sieg davonträgt. Wenn trotzdem auch in Handel und Industrie der unlautere Wettbewerb bekämpft und eingeschränkt wird, so ist das nichts weiter als die Anerkennung der Tatsache, daß auch hier ungeachtet der schließlich erzielten Auslese des Besten noch andere Werte zu schützen sind, seien es nun Werte der öffentlichen Moral oder die schutzbedürftigen Interessen des — wirtschaftlich — Schwächeren.

Das Recht aber ist keine Ware wie die übrigen. In je höherem Maße der Gegenstand der Konkurrenz auf geistigem Gebiete liegt, um so weniger wird durch den freien Wettbewerb das „Beste“ hervorgebracht werden. Es wird vielleicht auch hier der Stärkere siegen. Das besagt aber nichts für die Qualität des Gebotenen. Derjenige Rechtsanwalt, der rücksichtslos seinen Vorteil wahrnimmt, der mit allen Mitteln den Gegner — wirtschaftlich und prozessual verstanden — bekämpft, wird darum nicht die rechtlich qualitativ beste Arbeit leisten. Es liegt das eben an der eigenartigen Doppelnatur des Anwaltsberufes. Der Rechtsanwalt soll einmal — wirtschaftlich — seiner Partei die besten Dienste leisten, auf der anderen Seite aber soll er — rechtlich — der Wahrheit und dem Rechte dienen. Beides durchkreuzt sich oft gegenseitig. Die ungehinderte Konkurrenz wird im günstigsten Falle eine Auslese in ersterer Hinsicht bewirken: es werden diejenigen Anwälte übrig bleiben, die ihren Parteien die besten Dienste leisten. Es werden aber vielleicht gerade diejenigen Anwälte als „untauglich“ ausgemerzt werden, die dem Rechte und der Wahrheit dienen und die eine hohe rechtlich-sittliche Auffassung von den Pflichten der Advokatur haben.

Dazu kommt aber noch ein weiteres. Der Anwaltsstand erfordert und genießt das höchste Vertrauen im Publikum und bei der Richterchaft. Es ist nötig, daß er dauernd wirtschaftlich und sozial auf einer Höhe bleibt, die ein solches Vertrauen rechtfertigt. Ein Anwalt, der durch rücksichtslose Gebarung

im Konkurrenzkampfe in die Höhe kommt, also, wie wir gesehen haben, der beste Diener seiner Partei ist, wird dieses Vertrauen leicht einbüßen, und zwar auch bei dieser Partei selbst. Es sind Erscheinungen, die in großen Städten alle Tage beobachtet werden können, daß der Mandant vor dem Rechtsanwalt, der ihm durch allerhand Kniffe und Pfiffe zum Siege verholfen hat, nicht mehr die nötige Achtung besitzt. Er glaubt, ihm mit vertraulichem Lächeln mitunter Sachen zumuten zu dürfen, die der Anwalt, der es mit seinem Berufe ehrlich und ernst nimmt, zurückweisen müßte, seien es nun faule Prozesse oder Verschleppungen oder die Aufstellung gewagter Behauptungen. Nicht darauf kommt es an, daß die anständigen Anwälte, also die übergroße Mehrheit der deutschen Rechtsanwälte, derartige Ansinnen zurückweisen werden. Es ist vielmehr schon bezeichnend, daß eine Partei es wagt, derartiges von ihrem Anwalt zu verlangen. Auch das ist ein Ergebnis des freien Spiels der Kräfte. Noch viel größer aber ist die Gefahr, daß der wirtschaftlich schwache und darum unfreie Anwalt in seinen Anschauungen über die Ehre seines Berufes irre wird, daß er die nötige Unabhängigkeit seines Auftraggebers verliert und — anfangs zögernd und fast unbewußt — Prozesse übernimmt, Behauptungen aufstellt, Vertagungen herbeiführt, ohne jedesmal dessen eingedenk zu sein, was die Pflicht des Standes von ihm fordert. Eine weitere Folge derartiger Berufsausübung ist wieder das Mißtrauen, mit dem einem solchen Anwalt von Seiten des Richters begegnet wird. Es ist ohnehin eine bekannte Tatsache, daß Richter, die nicht selbst Anwälte waren oder häufiger Anwälte vertreten haben, diesem Berufe oft nicht das richtige Verständnis entgegenbringen. Es ist für den Richter oft leichter, sich in die Seele der rechtsuchenden Partei zu versetzen, als in die ihres Anwalts. Gerade für das innere Verhältnis zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten, für die Schwierigkeit, mit der ein gewissenhafter Anwalt zwischen seinen öffentlichen Berufspflichten und den Wünschen seiner Partei das rechte Gleichmaß herzustellen sucht, fehlt naturgemäß dem Richter häufig der tiefere Einblick. Um so leichter wird er den Rechtsanwalt verdammen, dessen Auftreten vor Gericht ihm allzusehr nur den Interessen des Auftraggebers zu entsprechen scheint, oder der allzuscharf die Kampfstellung dem Gegner gegenüber hervorkehrt. Eine Verschlechterung der Beziehungen von Richter und Anwalt aber bringt eine ganze Reihe von schweren Nachteilen auch für die Rechtspflege mit sich. Es läßt sich zusammenfassend sagen, daß der große Andrang der Rechtsanwälte, besonders in den Großstädten, schon jetzt Erscheinungen gezeitigt hat, die auf eine partielle Überzahl zurückzuführen und geeignet sind, das Ansehen, die wirtschaftliche Freiheit und Unabhängigkeit des Standes, das Vertrauensverhältnis zwischen Richter und Anwalt zu mindern. Es läßt sich weiterhin sagen, daß die Ursachen dieser Erscheinungen ständig im Wachsen begriffen sind und daß deshalb für eine nicht zu ferne Zukunft eine allgemeine Überfüllung des Berufes und eine Zunahme der damit zusammenhängenden Übelstände mit Sicherheit zu erwarten ist.

Was ist zu tun?

Wer die ganze Frage leidenschaftslos, frei von politischen Erwägungen betrachtet, der wird ohne weiteres zu der Überzeugung kommen, daß dem Zudrange zur Anwaltschaft für die Zukunft Gehalt geboten werden muß. In welcher Weise das geschieht, ist eine reine Zweckmäßigkeitfrage. Notwendig, um die bisherige Unabhängigkeit der Anwaltschaft zu erhalten, ist lediglich, daß die Zulassung nicht in das freie Belieben irgendwelcher Instanzen gestellt wird. Die Schlagworte „freie Advokatur“ und „numerus clausus“ haben hier unendliche Verwirrung gestiftet. Die Freiheit der Zulassung wird als politische, im wesentlichen liberale Errungenschaft — ähnlich den Schwurgerichten — mit Eifer verfochten und in jedem Anhänger des numerus clausus wird ein finsterner Reaktionär gesehen. Der historische und psychologische Ursprung solcher Auffassung liegt klar auf der Hand. Als Gegensatz zu dem frei zugelassenen, in seiner politischen, religiösen Überzeugung unabhängigen, in seiner Geschäftsführung nur den Ehrengerichten seines Standes unterworfenen Rechtsanwalte sieht man den beamteten Advokaten der früheren Tage, dessen Zulassung schon im freien Ermessen der Verwaltungsbehörde steht, der sich durch Wohlverhalten bei Gericht und Regierung beliebt zu machen strebt und dessen Amtsführung einer ständigen Kontrolle unterliegt. Und man denkt bei dem Schlagwort numerus clausus an die reichsgerichtliche Rechtsanwaltschaft, wo die Zulassung vom Ermessen des Reichsgerichtspräsidiums abhängt und wo tatsächlich Anwälte nur bis zu einer gewissen Höchstzahl zugelassen werden.

Und doch ist von alledem keine Rede. Kein verständiger Mensch denkt ernstlich daran, die Anwälte zu Beamten zu machen oder sie auch nur in ihrer Berufsausübung einer anderen Aufsicht zu unterwerfen, als bisher. Das einzige, was verlangt wird und immer wieder verlangt werden muß, ist, daß der Zugang zur Anwaltschaft nicht mehr an jedem Orte und zu jeder Zeit jedem, der die gesetzlichen Bedingungen erfüllt hat, offen stehen soll. Es soll einzig und allein dafür gesorgt werden, daß über eine gewisse Zahl hinaus kein Anwalt an einem Orte sich niederläßt. Im einzelnen gehen die Vorschläge über die Einführung eines numerus clausus erheblich auseinander. Inwiefern aber in irgendeiner Weise dadurch die Unabhängigkeit des Anwaltsstandes gefährdet werden sollte, ist schlechterdings nicht einzusehen. Theoretisch denkbar wäre es ja, daß zugleich mit der Einführung einer Höchstzahl die Justizverwaltung das Recht erhielte, auch bis zur Erreichung dieser Höchstzahl die Rechtsanwaltskandidaten nach Belieben zurückzuweisen. Ein derartiger Vorschlag wird aber, soviel ich sehe, von keiner Seite gemacht.

Die Vorschläge bewegen sich vielmehr alle etwa in folgender Richtung: es wird von der Justizverwaltung nach Einholung eines Gutachtens der Anwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk eine Höchstzahl auf eine bestimmte Reihe von Jahren festgesetzt. Wer die Befähigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erlangt hat, läßt sich in eine für den Oberlandesgerichtsbezirk gebildete Liste

eintragen, wenn er in dem Bezirke zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden soll. Es entscheidet dann über den Anspruch auf Zulassung die Reihenfolge der Meldungen oder das Dienstalter oder die Prüfungsnote, in zweifelhaften Fällen der Vorstand der Anwaltskammer, gegen dessen Spruch Beschwerde beim Oberlandesgerichte zulässig ist.

Diese wesentliche Grundlage des numerus clausus-Prinzips zeigt mehr oder weniger erhebliche Schattierungen in den verschiedenen Vorschlägen. So wollen manche die Höchstzahl nicht von der Justizverwaltung, sondern vom Vorstande der Anwaltskammer unter Zuziehung industrieller und gewerblicher Kreise festgesetzt wissen, und zwar jedes Jahr von neuem, nicht auf fünf oder acht Jahre, wie andere vorschlagen. Einige Gutachter möchten die Höchstzahl nur für den Landgerichtsbezirk bestimmt sehen. Endlich sollen, wie ein Rechtsanwalt vorschlägt, die Gerichtsassessoren nach bestandem Staatsexamen erst einen zweijährigen Vorbereitungsdiens bei der Anwaltschaft durchmachen, ehe sie ihre Zulassung beantragen dürfen.

Einen eigenartigen und in mancher Hinsicht interessanten Vorschlag macht ein Richter: die Anwaltskammern überwachen ständig die Zahl der in ihrem Bezirke zugelassenen Anwälte; ist nach dem Berichte der Anwaltskammern die Zahl übermäßig groß, so eröffnet die Justizverwaltung jedem, der seine Zulassung beantragt, daß seine Tätigkeit als Anwalt in dem gewählten Bezirke den Interessen des Anwaltsstandes und der Rechtspflege widerspreche. Läßt er sich ungeachtet dieser Abmahnung dennoch an dem Orte nieder, so soll ihm die Verleihung des Notariats und des Titels als Justizrat auf Berufs- und Lebenszeit versagt bleiben. An diesem Vorschlage ist einmal bemerkenswert, daß er ohne Gesetzesänderung, durch den Erlass ganz geringfügiger Verwaltungsvorschriften durchführbar wäre, ferner aber, daß er sich an das Ehr- und Taktgefühl der Anwaltskandidaten selbst wendet und einen Anwalt, der dieses Ehr- und Taktgefühl nicht besitzt, mit einer gewissen *capitis deminutio* straft.

Man mag gegen die Vorschläge im einzelnen einwenden soviel man will: das eine scheint sicher, daß die Freiheit und Unabhängigkeit des Anwaltsstandes keine Gefahr läuft, durch ihre Verwirklichung beeinträchtigt zu werden. Die Festsetzung der Höchstzahl an sich kann nicht geeignet sein, diese Befürchtungen wachzurufen. Denn selbst wenn die Justizverwaltung in der Festsetzung der Höchstzahl völlig unbeschränkt wäre, so wäre es ihr doch unmöglich, dadurch ihr unliebsame Elemente von der Rechtsanwaltschaft fernzuhalten, da sie ja bis zur Erreichung der Zahl jeden zulassen müßte, der nach der Reihenfolge der Meldungen oder nach dem Dienstalter an der Reihe ist. Gerade das wird ja den Vorschlägen von mancher Seite zum Vorwurfe gemacht, daß sie bis zur Erreichung der Höchstzahl ein mechanisches Auswahlprinzip befürworten, sei es nun der Zufall der früheren Meldung oder das höhere Dienstalter. Nach der Erreichung der Höchstzahl aber müßte die Justizverwaltung wieder rein mechanisch alle ohne Ausnahme zurückweisen. Immerhin dürfte, um auch jeden Schein

einer behördlichen Einmischung in die Freiheit des Anwaltsstandes zu vermeiden, zu empfehlen sein, daß die Höchstzahl einzig von dem Vorstande der Anwaltskammern festgesetzt werde.

Die vorstehenden Ausführungen dürften gezeigt haben, daß die Beschränkung der Zahl zuzulassender Anwälte keineswegs ein Attentat auf die Freiheit und Selbständigkeit des Anwaltsstandes bedeutet, daß kein Grund vorliegt, die Schlagworte „freie Advokatur“ und „numerus clausus“, die schon längst nicht mehr den Kern der Sache treffen, zum politischen Feldgeschrei zu erheben. Es handelt sich um eine reine Zweckmäßigkeitsfrage. Die deutsche Anwaltschaft, die sittlich und wissenschaftlich auf einer von keiner Nation übertroffenen Höhe steht, hat selbst das größte Interesse daran, daß der ungesunde und übermäßige Zubrang mit all seinen bedauerenswerten Nebenerscheinungen eingedämmt wird. Man kann gewiß über die Art des einzuschlagenden Weges streiten. Sicher aber ist es, daß etwas geschehen muß.



Mit und ohne Waffen

Eine russische Bilanz der Balkanwirren

Von Dr. Ernst Sokolowski in Freiburg, Baden

Die nachfolgenden Ausführungen stammen aus der Feder eines Russen. Infolgedessen bieten sie dem deutschen Politiker nicht nur interessante Einblicke und Anhaltspunkte für die Beurteilung dessen, was die Russen glauben während der Balkanwirren seit dem Herbst 1912 für sich herausgeholt zu haben, sondern auch dafür, was die anderen beteiligten Mächte mit Einschluß Deutschlands gewonnen oder verloren haben. In diesem Zusammenhange sei auch auf den Leitartikel des vorigen Heftes (Nr. 35) „Die englische Orientpolitik“ hingewiesen; er bietet eine interessante Ergänzung. G. C.



näglich eines jüngst von mir veröffentlichten Aufsatzes*) über Richtlinien in der Außenpolitik — habe ich wiederholt die Bedeutung des Einflusses der russischen Politik bei der jüngsten Balkansache anzweifeln und die Behauptung aussprechen hören, es sei doch schließlich nichts von Rußland erreicht worden.

Gegenüber einer derartigen Auffassung sei es vor allem gestattet, an die Bauernfrau zu erinnern, die als ihr Geld, d. h. als ihren sicheren Besitz,

*) Laakmüs, Nigaysche Rundschau Nr. 120 und 121, 1913.

lediglich das Sümmechen rechnen zu können meinte, das sie im Strumpfe aufgehob. — Es ist nicht nur eine technische, sondern auch eine sachlich wesentliche Leistung der russischen Diplomatie, daß sie, ohne auf Nebenwege zu geraten, ja, ohne jegliches Schielen und Lasten unentwegt das eine Ziel anstrebte und im Auge behielt: Abstimmung des balkanischen Gleichgewichtes in dem Sinne, daß der Inhaber der Meerengen — wer es künftig auch sein möchte — nicht zu kräftig sei oder werde. Angesichts dieser Aufgabe, angesichts dieser Pflicht hat Rußland tatsächlich nichts versäumt, um bei unerhörten Hindernissen und oft verblüffenden Änderungen im Tempo der Nemesis an den Gurten zu bleiben. Daneben ist die russische Diplomatie in der Wahl ihrer Mittel erstaunlich erfinderisch und in deren Anwendung recht vielseitig gewesen. Ferner: während es bei der Verfolgung des bezeichneten und einzigen Zieles in allen Himmelsrichtungen Europas rastlos zu tun gab, hatte man sich in der Heimat gegen die temperamentvollen Quertreibereien des Panславismus zu wehren. Und man tat es unbeirrt und mit Erfolg. Noch mehr: trotz aller durch die Verhältnisse bedingten Wechsel im Tempo und in der Richtung der politischen Maßnahmen, hatte die russische Diplomatie zuletzt, d. h. nach dem Siege der Verbündeten über die Türkei, von allen Seiten und mit Recht — Anerkennung geerntet: der Dreibund bedurfte der russischen Assistenz in mancher Hinsicht und wußte vor allem dem offiziellen Rußland Dank für dessen un kriegerisches und wenig panslawistisches Verhalten. Im speziellen wurde Österreich-Ungarn befriedigt durch die Nichtbehinderung der Flottendemonstration vor Antivari sowie durch die Bestimmung zu der Autonomie Albaniens. Gleichzeitig fühlte sich Italien bei diesem Anlasse zufriedengestellt, weil es sich zum ersten Male der Möglichkeit gegenüber sah, seine Sonderinteressen in Balona wahrzunehmen. Die Türkei stellte zu ihrer Beruhigung fest, daß Rußland am Siegen und Gedeihen Bulgariens nichts gelegen war. Albanien jubelte seiner autonomen Zukunft entgegen. Montenegro bekam Getreide und bares Geld. Die Balkanvölker in Summa fuhren fort, in Rußland ihren Freund und Gönner zu sehen. Der Modus, sich speziell mit Bulgarien auseinanderzusetzen, dessen Siege schließlich weit über das Rußland bequeme Maß hinausgegangen waren, war vorbereitet durch frühzeitig und sorgfältig eingeleitete und gehegte Neutralität Rumäniens. Außerdem war es gelungen, sogar eine Stärkung Rumäniens mit einer Schwächung Bulgariens zu verbinden und zwar durch die Beschlüsse der Petersburger Botschafterkonferenz, auf welcher bestimmt wurde, Silistria mitsamt einem gewissen Territorium von Bulgarien an Rumänien abtreten zu lassen. Gleichzeitig sollte die Ausbalancierung der beiderseitigen Machtphären vervollständigt werden durch die Verpflichtung Bulgariens, den makedonischen Rumänen (Kuzowallachen) für die Zukunft ein unbehelligtes Dasein zu garantieren. Bulgarien hat keine ernstlichen Bedenken geäußert, auf diese Vorschläge einzugehen; seine erstaunlichen Waffenerfolge und verheißungsvollen Eroberungen zeitigten eine begreifliche Bereitwilligkeit des felix possessor. Schon die Einnahme Adrianopels

mußte für die künftige Stellung Bulgariens auf dem Balkan schwer ins Gewicht fallen; sie war ebenso vielversprechend für Bulgarien, wie bedenklich für Rußland. Letzteres hat sich daher nach dem Abschluß des Balkankrieges klugerweise an dem zeitweiligen *laissez aller* des europäischen Konzertes ruhig beteiligt. Daß Griechenland und Serbien Verlangen trugen, die Lorbeeren des allzu mächtig werdenden Waffenbruders zum eigenen Schmucke zu verwenden, schien wenig Gefahr in sich zu bergen, weil für die voraussichtliche zukünftige Behinderung dieser beiden durch das Rückrücksei Albanien vorgesorgt worden war.

Daß aber den Siegern des Balkankrieges ermöglicht wurde, nach dem Niederringen der Türkei übereinander herzufallen, hat Rußland den großen Vorteil eingetragen, daß in der Heimat vorläufig Ruhe eintrat: der allzu rührige Panславismus hatte nun Zeit, sich angesichts des drohenden Bruderkrieges, ebenso von seinem Hurrarufen wie von seiner Hezarbeit zu erholen.

Jetzt, wo Rußland nach außen wie nach innen annähernd die Verhältnisse zur Verfügung hatte, deren es zur Durchführung seiner eigenen Absichten bedurfte, war es die höchste Zeit, für Ruhe zu sorgen. Das tat Rußland in der eindringlichsten Tonart in der Form eines Pariser Telegrammes. Rußland ging noch weiter: der Zar schlug ein Schiedsgericht vor und erbot sich, das Amt des Schiedsrichters zwischen den Streitenden zu übernehmen, bevor man es zum äußersten kommen ließ. Eine ernste und letzte Warnung!

Dieser Schritt ist um so bedeutungsvoller, als er eine selbständige Handlung Rußlands gegenüber dem europäischen Konzert darstellt; daß er getan werden konnte, ist aber darum ein diplomatischer Erfolg, weil England, das seit Menschengedenken mit Sorgfalt alle Schritte Rußlands überwacht und nach Maßgabe des eigenen Bedarfs hemmt, ungefragt blieb.

Überhaupt hat Rußland es durch rechtzeitiges beharrliches Schweigen zustande gebracht, mit seinen Ententegenossen im Einvernehmen zu bleiben. Frankreich speziell hat das russische Verhalten freilich von Anfang bis zu Ende nicht begriffen.

Aus dem Schiedsgericht wurde nichts. Der zweite Balkankrieg brach aus. Es kam zum äußersten: Bulgarien wurde dem bis dahin neutralen aber schon längst mit allen Kompetenzen ausgerüsteten und sprungbereiten Rumänien ausgeliefert. Und damit war der Schlußakt des Balkandramas eröffnet.

Hiermit sind wir an dem Punkte angelangt, der uns für die diplomatische Tätigkeit Rußlands erst den Eck- und Schlußstein liefert: alle diese bisher aufgezählten diplomatischen Leistungen wurden ohne den Rückhalt an einer eigenen militärischen Macht durchgeführt.

* * *

Und nun zur Motivierung der Tatsache, daß Rußland zurzeit außerstande ist, Krieg zu führen! Beginnen wir mit den Gesichtspunkten, die jedermann bekannt sind und aus denen ein Hehl zu machen, Rußland selbst weder imstande

noch gesonnen ist: Armee, Flotte und Intendantur sind aus dem Derangement, welches der Krieg mit Japan teils verursachte, teils aufdeckte, noch lange nicht heraus und müssen für ihre Erholung und Gesundung noch eine ganze Weile Frieden haben.

Wichtiger aber als dieser militärische Einwand ist der wirtschaftliche: die Finanzpolitik Rußlands befindet sich seit den letzten drei Jahrzehnten in steter Entwicklung und hat bisher große und schnelle Erfolge gezeitigt. Die Einführung der Goldwährung 1897 hat den leidigen Kursstörungen, die Rußland sich bis dahin im Welthandel gefallen lassen mußte, ein Ende bereitet. Andererseits hat die vom früheren Finanzminister Witte inaugurierte, später fleißig fortgesetzte internationale Verschuldung den Übergang Rußlands von der Natural- zur Geldwirtschaft beschleunigt. Die Entwicklung der Industrie wurde durch Inanspruchnahme des fremden Kapitals gefördert und damit war auch eine Steigerung der Anteilnahme Rußlands am Welthandel ermöglicht. Die Kombination aber von Goldwährung und internationaler Verschuldung ist es, was den Frieden von einiger Dauer zur Voraussetzung hat. Gold ist gutes Geld und wird als solches vom Gläubiger gekündigt, sobald dem Schuldner, sei es in Gestalt eines Krieges, sei es sonst Gefahr droht. Den alten Papierrubel zu kündigen, gäbe es immer noch mancherlei Bedenken, weil man in der Welt doch nichts Rechtes mit ihm anfangen konnte. Gewiß kann sich ein Staat trotz aller solcher Hindernisse in einen Krieg einlassen. Aber er begehrt dabei zum mindesten einen technischen Fehler, der nach Möglichkeit vermieden werden muß, wenn vorher der Kurs in jeder Hinsicht geüffentlichlich auf Frieden eingestellt war.

Rußland ließ sich freilich seinerzeit in den Krieg mit Japan drängen, trotz der schon damals vorhandenen finanziellen und wirtschaftlichen Gegengründe; es hat sich aber, wie schon erwähnt, bis heute noch nicht erholen können. Übrigens ist Rußland damals vor noch übleren Folgen des Krieges bewahrt worden: auf die starke Sieghaftigkeit Japans war man nicht eingerichtet gewesen und so beschlossen die Mächte unter dem Druck Nordamerikas auf der Friedenskonferenz zu Portsmouth, Japan seine wohlverdiente Siegesbeute zu verkürzen. Schließlich darf nicht außeracht gelassen werden, daß die Finanz- und Wirtschaftspolitik Rußlands auf den einmal eingeschlagenen Bahnen rüstig weiter entwickelt worden ist, und daß dementsprechend das Rußland von heute viel mehr zu verlieren hätte, als das Rußland vor dem japanischen Kriege.

Zu den speziell für Rußland bedeutungsvollen aktuellen Gründen eines ausgesprochenen Friedensbedürfnisses kommt natürlich noch der ganz allgemein gültige: der Menschenverlust, der allerdings wieder für Rußland noch viel schwerer ins Gewicht fällt, als für jeden anderen Staat, der sich anheischig macht Kulturstaat zu sein. Rußland hat wenig, viel zu wenig Menschen, was sich erst jetzt recht fühlbar macht, d. h. in einer Zeit, da alles sich zu einem beschleunigten Tempo der Kulturarbeiten anschießt. Die wichtigste aller dieser Arbeiten ist die Füllung der sarmatischen Tiefebene mit Menschen. Und jedes Hemmnis dieses

Füllungsprozesses muß nach Möglichkeit weggeräumt werden. Denn selbst ohne akute Störungen werden noch manche Generationen hingehen müssen, ehe die erforderlichen Bevölkerungsverhältnisse in Rußland erreicht sind. Die Lebhaftigkeit der Bevölkerungsbewegung ist aber für die Steigerung jedes Volkslebens die erste Vorbedingung. Ja, das Gedränge ist Ursache, nicht aber Folge der Kultur.

* * *

Zum Schluß sei noch an ein ganz akutes Bedürfnis Rußlands nach Frieden — erinnert: dieses Bedürfnis ist auf dem Boden der jüngsten Agrarpolitik Rußlands erwachsen und betrifft eines der schmerzlichsten Kapitel aus der Kulturgeschichte des Zarenreiches: trotz des Menschenmangels kommt die Sorge um den Verbleib der Menschen nicht zur Ruhe.

Dieses Kapitel hat eine ebenso lange wie interessante Geschichte.

Die ersten sachmännisch wertvollen Äußerungen über dieses Thema kamen aus der berufenen Feder Johannes von Keußlers um die Wende der siebziger und achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts*), also: in einer Zeit, die bereits deutlich erkennen ließ, daß man die persönliche Unfreiheit der Bauern gegen eine materielle Sklaverei und eine Steigerung des Pauperismus eingetauscht hatte. Keußlers Arbeit ist nun von doppelter volkswirtschaftlicher Bedeutung gewesen: einerseits brachte sie den Nachweis, daß man weder ein Volk von der Leibeigenschaft befreien, noch einen Gemeindebesitz abschaffen kann, wenn man nicht zuvor weiß, wo die nunmehr frei werdenden Kräfte bleiben sollen. Andererseits ist sie von speziellem Interesse, weil der Autor einen künftigen Übergang zum Individualbesitz in Rußland nur unter der Voraussetzung für denkbar hält, daß das neu erstehende Proletariat, alias: die leer ausgehenden Glieder der Bauernfamilien mit barem Gelde abzufinden seien. So sehr hatte sich in Rußland die Identifizierung des Erbrechtes mit der Familienteilung bereits eingebürgert, daß dieser scharfsinnige Autor, mit dem Anrecht aller Familienglieder auf Land, als mit einer *conditio sine qua non*, rechnen zu müssen meinte.

Als dann der Übergang aus dem Gemeindebesitz zum Individualbesitz durch den Ukas vom 9. November 1906 und die dann folgenden Gesetze vom 14. Juni 1910 und vom 29. Mai 1911 verwirklicht werden sollte, tauchte in den Duma-Verhandlungen das alte Gespenst des durch jahrhundertelange Gewohnheit konsolidierten und so verhängnisvollen Erbrechtes wieder auf und wurde dem Projekt des Individualbesitzes zeitweilig bedrohlich. Damals war es der Duma-abgeordnete Alexander Baron Meyendorff, der den juridischen Nachweis dafür erbrachte, daß der Begriff des Familieneigentums für den bisherigen Gemeinde-

*) J. von Keußler: „Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland.“ Petersburg, 1876 bis 1883. Band III, S. 325 usw.

besitz in Rußland — in keiner Weise konstruierbar sei*). Diese sachmännisch einwandfreie Schrift wirkte überzeugend und für das Projekt entscheidend.

Die Frage über den Verbleib des neuen Proletariats war also theoretisch gelöst. Wie stand es aber mit der Praxis? Mit anderen Worten: war Rußland in industrieller Hinsicht bereits soweit vorgeschritten, daß es entsprechende Verwendung für das frei werdende Menschenmaterial hatte?

Freilich war der ehemalige Finanzminister Graf Witte als Autorität auf dem Gebiete des russischen Wirtschaftslebens überhaupt der Ansicht, daß der heutige Stand der russischen Industrie die genügende Garantie biete für einen Verbleib der enterbten Glieder der Bauernfamilien. Die Folge lehrte, daß er nicht recht hatte, — noch nicht**). Auch alle Anstrengungen, das disponible Menschenmaterial zur Kolonisierung Sibiriens zu verwenden, reichen nicht aus. Es wird alljährlich noch ein großer Prozentsatz nach Amerika abgegeben. Bisher ist das Auswanderungswesen nach beiden Richtungen nicht wesentlich von Erfolg gekrönt.

Aus Sibirien kehrt nach den bisher zur Verfügung stehenden Berichten etwa die Hälfte zurück; aus dem Westen — anscheinend noch mehr.

Im übrigen fällt die Dualität der Rückwanderer ebenso schwer in die Waagschale wie ihre Quantität; der Zustand, in dem sie sich dem Vaterlande wieder zur Verfügung stellen, ist ein nach Möglichkeit klägliches.

Das, worauf es in diesem Zusammenhang ankommt, ist also der Umstand, daß Rußland einen großen Prozentsatz seiner Bevölkerung noch nicht in seiner Wirtschaft unterzubringen vermag. Zu dieser an sich schon folgenschweren Tatsache kommt noch die zeitweilige, aber bis heute sehr bemerkbare sittliche Entartung nach der Revolution von 1905. Aus beiden Faktoren setzt sich die fatale Erscheinung zusammen, die zurzeit als Hooliganwesen eine so bedeutungsvolle Rolle auf allen Gebieten des russischen Lebens spielt.

Die Menge der Individuen, die nichts zu verlieren haben, ist groß und offenkundig, ja, sie ist ein Faktor, mit dem wohl oder übel im ernstesten Sinne gerechnet wird. Der Krieg ist die von dieser Menge mit Sehnsucht erwartete Gelegenheit, bei der sie sich ausdrücklich aufgefordert fühlt, an den „herrschaftlichen Tisch“ zu treten. Tausende harren dieser Erlösung. Kurz gesagt: Krieg bedeutet heute für Rußland die Gefahr einer Revolution; auch ohne das leichtsinnige Spiel der Reaktion mit dem glimmenden Feuer.

*) Alexander Baron Meyendorff: „Krestjanski dwor.“ (Der bäuerliche Hof.) Petersburg 1909.

**) Es sei auf meine Ausführungen in Heft 40 vom Jahre 1912 verwiesen, mit denen ich Dr. Lindes optimistischen Auffassungen von den Folgen der Stolypinschen Agrarreform entgegentrat; ich habe auf Grund persönlicher, an Ort und Stelle gewonnener Eindrücke festgestellt, daß Rußland seit jener Agrarreform überhaupt erst ein im westeuropäischen Sinne als revolutionär anzusprechendes Proletariat bekommen hat. G. Gl.

Nichts liegt also dem amtlichen Rußland, das diese Zustände ihrem vollen Werte nach einschätzt, fürs erste ferner als ein Krieg. Und diese Einsicht hat die Steuerung des russischen Staatsschiffes im Verlaufe der letzten Jahre mit genügender Klarheit zum Ausdruck gebracht. In dieser Einsicht ist von seiten der Diplomatie konsequent gehandelt worden, der Weg eines sogenannten „abgekürzten“ Verfahrens stand der Leitung der russischen Politik überhaupt nicht offen.

* * *

Viel Zeit, aber auch viel Blutvergießen ist mit in Kauf genommen worden, aber auf Kosten anderer; das, worauf es ankam, konnte erreicht werden: das den Meerengen viel zu nahe gerückte Bulgarien wurde geplündert, und zwar von anderen, freilich unter Mitbeteiligung und Kontrolle von Leuten, für deren Zuverlässigkeit man frühzeitig Sorge getragen hatte.

Rumänien übernahm diese Rolle und konnte den abgekürzten Weg betreten. Aller Welt ist wieder einmal in eklatantester Weise vorgeführt worden, wie prompt die politischen Geschäfte erledigt werden, wenn alles für den Schlusßakt vorbereitet ist, und wenn a tempo mit der Äußerung beliebiger Wünsche die längst schlagfertige Heeresmacht zum Ausbruch bläst: Rumänien schnitt den Bulgaren die Hauptverkehrsadern ab, machte seine Forderungen bezüglich Silistrias und der Rußowallachen perfekt (was wegen der mittlerweile veränderten bulgarischen Schicksale wichtig war), verlangte die Schleifung der Festungen Schumla und Rustschuck, berief die Vertretung der Balkanvölker nach Bukarest, und besorgte auf wenigen Konferenzen das Gleichgewicht auf dem Balkan in einer nie dagewesenen Exaktheit. Das alles war das Werk von zehn Tagen; vollendet ohne jedes Blutvergießen.

Auch Deutschland hat, entgegen seiner sonstigen Gepflogenheit, die gegebene Gelegenheit benutzt, um seine Meinung in abgekürzter Form vorzubringen. Freilich wird mancherseits bereits daran gezweifelt, daß diese Meinungsäußerung, die den Griechen Kawala zusprach und sich gegen eine Revision der Bukarester Beschlüsse erklärte, tatsächlich aufrecht erhalten werden wird. Wenn aber letzteres dennoch vorauszusehen ist, hat Deutschland sich durch die entschiedene Stellungnahme für die griechischen Interessen pränumerando Aktionsfreiheit geschaffen, und zwar für die Eventualität einer kommenden Entscheidung für Italien gegen Griechenland.

Es ist mehr als wahrscheinlich, daß an Deutschland das Ansehen gestellt werden wird, Italien in der Durchführung des bereits geäußerten Vorhabens zu unterstützen: die Frage der ägäischen Inseln jeglichem Dreinreden der europäischen Mächte zu entziehen. Weiter aber würde ein solcher dem Bundesgenossen geleisteter, schwerwiegender Dienst wesentlich dazu beitragen, Deutschland in Sachen des künftigen Albanien eine große Stimme zu sichern; einen Einfluß, der berufen sein dürfte, alle eventuell zwischen den beiden Bundesgenossen Österreich und Italien sich bildenden Reibungsflächen zu verkleinern.

Es ist selbstverständlich, daß Rußland viel daran liegen mußte, den Bulgaren gerade in westlicheren Distrikten einiges zukommen zu lassen, um sie in der östlicheren, d. h. aus der Nähe Konstantinopels (des Schlüssels der Meerengen) nach Möglichkeit fortzudrücken zu können. Wenn aber die russische Diplomatie diesen noch so lebhaft gehegten Wunsch durch einen so energischen Einspruch, wie der Bukarester Beschluß es war, vernichtet sah, handelte sie am weisesten, indem sie möglichst schnell verstummte und hinterher so tut, als ob nichts vorgefallen wäre. Kawala kann nicht die Parole für die Auslösung verhängnisvoller politischer Konsequenzen werden. Das sollte man sich zu sagen wissen, so *orbi* wie *urbi*. Durch die Sentimentalitäten und Geschmacklosigkeiten, mit welchen Frankreich zurzeit in der Kawalafrage seine von der russischen Richtlinie selbstverständlich abweichenden Sonderinteressen bemäntelt, wird Rußland nur ein Bärendienst geleistet.

Ganz unqualifizierbar aber ist das Verhalten der russischen Presse, die in diesen kritischen Tagen eine unrühmliche Einigkeit zustande brachte: in unverantwortlicher staatswissenschaftlicher Unkenntnis, wie auch in großer patriotischer Taktlosigkeit geschah alles, was irgend dazu beitragen konnte, die Kawalafrage möglichst aufzubauschen.

* * *

Wie alle Äußerungen des Lebens der Staaten untereinander, steht auch das Balkandrama von 1912 bis 1913 mit seinem gesamten Zubehör im Banne der großen Metamorphose, für die der 23. Januar 1860 entscheidend gewesen ist; damals schloß England den sogenannten Cobden-Vertrag mit Frankreich. Und diese Grundsteinlegung des Freihandels darf zwanglos als die Besiegelung einer definitiven Wandlung aller Außenpolitik in der Weltwirtschaft angesehen werden.

Die Führung der Politik präjudiziert aber dementsprechend einen großen Schatz spezieller Kenntnisse, ihre eigene Technik und viel Talent. Weder die Verteidigung auf beliebige Parteikatechismen, noch der vollständigste Gefinnungskodex kann der Außenpolitik die nötigen Richtlinien eröffnen.

Die Promptheit aber und das Tempo aller diplomatischen Willensaktionen steht in direkt proportionalem Verhältnis zur Vollständigkeit der vorhandenen Kriegsbereitschaft auf der ganzen Linie, also auch Kriegsbereitschaft in den inneren Verhältnissen, in Finanzen, Wirtschaft usw.

Und schließlich: die Alternative „Krieg oder Frieden“ wird füglich für alle Kulturvölker immer mehr abhängig von staatswissenschaftlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, ganz abgesehen vom jeweiligen militärischen Rüstungszustande oder strategischen Können. Jedenfalls hat diese Alternative ebensowenig mit der vermeintlichen Brüderlichkeit der Menschen und Völker zu schaffen, wie mit einem Enthusiasmus für das „erfrischende Stahlbad“.

Etwa hundert Jahre älter, als der erwähnte Cobden-Vertrag ist der Ausspruch: „Dans tous les guerres il ne s'agit, que de voler.“ Mildern wir ein wenig die Lust Voltaires an der Prägung und übersetzen wir: „Der Krieg ist ein Modus, fremde Mittel eigenen Zwecken dienstbar zu machen.“ An dieser Tatsache kann auch die Einschmuggelung etwaiger religiöser Überschriften der Kriege nichts ändern.



Der Prinz von Ithaka als Erzieher Friedrich Wilhelms des Ersten und Friedrichs des Großen

Von Prof. Dr. G. Peiser in Posen



Es war ein großes politisches Ereignis, als im April des Jahres 1699 Fénelons Roman: „Les Aventures de Télémaque“ erschien. François de Salignac de la Mothe-Fénelon, einer hochadligen Familie entsprossen, der Frankreich und die katholische Kirche manchen bedeutenden Mann verdankten, hatte, als er in den geistlichen Stand eintrat, davon geträumt, an den Stätten, auf denen er jetzt den griechischen Prinzen umherführte, eine große Missionstätigkeit zu entfalten. Aber dann war ihm eine Aufgabe zugefallen, die seinem Ehrgeiz eine ganz andere Richtung wies. Durch seinen Eifer in der Belehrung von Hugenotten nicht minder wie durch pädagogische Schriften empfohlen, war er 1689 mit der Erziehung des jungen Herzogs von Burgund, des ältesten Sohnes des Dauphins, betraut worden. Er versah sein Amt mit einer Hingebung ohnegleichen. An allen Höfen Europas, die jede Einzelheit des Lebens in Versailles mit gleicher Wichtigkeit behandelten wie etwa asiatische Fürsten römische Vorgänge zur Zeit des Augustus, erzählte man bald Wunderdinge von den pädagogischen Erfolgen Fénelons: wie der Prinz mit zehn Jahren Ovid, Vergil und Horaz lese, wie fließend er lateinisch spreche, und wie gründliche Kenntnisse er in der Mythologie, Geschichte und Literatur besitze.

Wichtiger war, daß es Fénelons pädagogischem Geschick gelang, auf das Gemütsleben seines Zöglingens entscheidenden Einfluß zu gewinnen. Aus einem leidenschaftlichen, nicht selten störrischen Knaben verwandelte sich der Prinz in einen sanften, gütigen, leutseligen jungen Menschen, dessen Seele jeder Einwirkung des Erziehers zugänglich war. Welche Ausichten eröffneten sich für